

Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Uckerland

Die Gemeindevertretung Uckerland hat auf Grund des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]) in der zurzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 25.06.2026 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 - Anwendungsbereich
- § 2 - Einwohnerfragestunde
- § 3 - Einwohnerversammlung
- § 4 - Einwohnerbefragung
- § 5 - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 6 - Digitale Umfragen
- § 7 - Unternehmerforum
- § 8 - In-Kraft-Treten

§ 1

Anwendungsbereich

Gemäß § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Uckerland werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie über die Beteiligung und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt. Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen der §§ 2 bis 6 dieser Satzung einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

§ 2

Einwohnerfragestunde

(1) In der Einwohnerfragestunde ist jede Einwohnerin und jeder Einwohner berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten und weiteren Themen der gemeindlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge dürfen insgesamt drei Minuten nicht überschreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohnerinnen und Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder eine erteilte Antwort findet nicht statt.

(3) Die Einwohnerin oder der Einwohner trägt ihr oder sein Anliegen nach Absatz 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Dies gilt auch, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift in der Verwaltung der Gemeinde Uckerland eingereicht wurde. Ist die Einwohnerin oder der Einwohner in der Sitzung nicht anwesend, wird das Anliegen nicht in der Sitzung behandelt.

(4) Schriftliche Fragen sind grundsätzlich neun Kalendertage vor der Sitzung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder an den Hauptverwaltungsbeamten zu richten.

(5) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. durch den Hauptverwaltungsbeamten. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Gemeindevertreter Sitzung schriftlich zu beantworten; dies gilt auch für Vorschläge und Anregungen. Eine Durchschrift der Antwort ist an die Mitglieder der Gemeindevertretung zu übersenden.

(6) Die Einwohnerfragestunde findet in jeder Sitzung der Gemeindevertretung als gesonderter Tagesordnungspunkt statt. Sie sollte ein Zeitvolumen von 45 Minuten nicht überschreiten. Fragen, die nicht innerhalb der 45 Minuten gestellt werden konnten, können schriftlich der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung übergeben werden. Diese oder dieser leitet die Fragen an den Hauptverwaltungsbeamten weiter. Die Antwort wird schriftlich übermittelt und den Mitgliedern der Gemeindevertretung inkl. der Anfrage zur Kenntnis gegeben.

(7) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten der Gemeinde Uckerland betreffen.

§ 3

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde Uckerland sollen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde Uckerland durchgeführt werden.

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine ihm beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde Uckerland bzw. in dem begrenzten Gebiet wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten und auf der Internetseite der Gemeinde Uckerland zu veröffentlichen.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit, die die Gemeinde Uckerland betrifft und über die die Gemeinde eine Entscheidungsbefugnis hat, bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerschaft der Gemeinde Uckerland, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterschrieben sein. Auf dem Antrag ist eine Vertrauensperson und deren Stellvertretung zu benennen.

(4) Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Antrages auf die Einwohnerversammlung enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

§ 4 Einwohnerbefragung

(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Uckerland, die Einwohnerinnen und Einwohner oder auch Gruppen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde gleichermaßen betreffen, eine Befragung der Einwohnerschaft bzw. der von den jeweiligen Angelegenheiten betroffenen Einwohnerschaft durchzuführen.

(2) Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland mit den Ortsteilen Fahrenholz, Güterberg, Hetzdorf, Jagow, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow, Wismar und Wolfshagen und auf der Homepage der Gemeinde Uckerland. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Fragestellung ist so zu formulieren, dass sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann oder eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ermöglicht. Die Vordrucke sind per Brief, Telefax, Mail innerhalb einer von der Gemeindevertretung festzulegenden Frist an die Gemeindeverwaltung zu senden oder persönlich abzugeben.

(3) Zur Vermeidung doppelter Antworten und Antworten von Personen, an die die Einwohnerbefragung nicht gerichtet ist, sind auf dem Antwortvordruck Name und Anschrift sowie Geburtsdatum anzugeben sowie durch Unterschrift die eigenhändige Ausfüllung zu bescheinigen.

(4) Zur Teilnahme an der Einwohnerbefragung berechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Uckerland.

(5) Die Feststellung des Ergebnisses der Einwohnerbefragung obliegt der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihrer oder seiner Stellvertretung, welche für die Sammlung der eingegangenen Antwortvordrucke und deren Auswertung durch Hilfskräfte der Gemeindeverwaltung unterstützt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Die eingegangenen Antworten sind nach Bekanntmachung des Ergebnisses zu vernichten.

(6) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird gemäß den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Es soll in der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

§ 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die in §§ 2 bis 4 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Uckerland Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in Form
 - a) von Diskussionsrunden,
 - b) Workshop
 - c) digitale Umfragen
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in Form
 - a) von Diskussionsrunden,
 - b) Workshop
 - c) digitale Umfragen

(2) Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Uckerland können eigene Vorschläge, Hinweise oder Wünsche an die E-Mail-Adresse der Gemeinde Uckerland richten. Die E-Mail-Adresse ist auf der Homepage der Gemeinde Uckerland veröffentlicht.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte kann Vorschläge der Kinder und Jugendlichen, die sich in der Zuständigkeit der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses befinden, als Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung einbringen.

§ 6

Digitale Umfragen

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte oder die Gemeindevertretung kann beschließen, in Angelegenheiten der Gemeinde Uckerland, die Kinder und Jugendliche oder auch Gruppen von Kindern und Jugendlichen der Gemeinde gleichermaßen betreffen, eine digitale Umfrage der Kinder und Jugendlichen bzw. der von den jeweiligen Angelegenheiten betroffenen Kinder und Jugendlichen durchzuführen.

(2) Die digitale Umfrage erfolgt digital durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Uckerland. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Fragestellung ist so zu formulieren, dass sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann oder eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ermöglicht.

(3) Zur Vermeidung doppelter Antworten und Antworten von Personen, an die die Umfrage nicht gerichtet ist, ist vor Abgabe der digitalen Umfrage Name und Anschrift sowie Geburtsdatum anzugeben.

(4) Zur Teilnahme an den digitalen Umfragen berechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Uckerland.

(5) Die Feststellung des Ergebnisses der Umfrage obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten.

(6) Das Ergebnis der Umfrage wird gemäß den Regelungen auf der Homepage der Gemeinde Uckerland veröffentlicht. Das Ergebnis der Umfrage ist nichtbindend. Es soll in der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden. Die Behandlung in der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung entfällt, wenn die Umfrage der Verwaltung zur Vorbereitung von Vorlagen für die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse diene.

§ 7

Unternehmerforum

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten, die die gemeindeansässigen Unternehmen und die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde betreffen, sollen mit den gemeindeansässigen Unternehmern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Unternehmerforen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

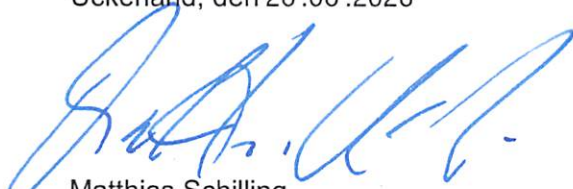
(2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das das Unternehmerforum begrenzt wird, das Unternehmerforum ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung des Unternehmerforums entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet das Unternehmerforum. Alle Unternehmer, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ein Unternehmen betreiben, haben in dem Unternehmerforum Rede- und Stimmrecht. Über das Unternehmerforum ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(3) Die Unternehmerschaft kann beantragen, dass ein Unternehmerforum durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand eines Unternehmerforums waren. Antragsberechtigt sind alle Unternehmer mit Sitz in der Gemeinde Uckerland. Der Antrag muss von mindestens fünf Unternehmern der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Uckerland, den 26.06.2026



Matthias Schilling
Bürgermeister

